

BVGer E-5496/2012 vom 31. Oktober 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5496_2012

FR: TAF E-5496/2012 du 31 octobre 2012

IT: TAF E-5496/2012 del 31 ottobre 2012

Regeste

Flughafenverfahren (Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG], SR 142.31). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Unangemessenheit hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Bei Unrechtmässigkeit des Nichteintretensentscheides enthält sich die Beschwerdeinstanz einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-250/2012 vom 27. Januar 2012, mit Verweisen). Nicht beschränkt ist die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts dagegen hinsichtlich der Frage der Wegweisung und deren Vollzugs, da das BFM diesbezüglich eine materielle Prüfung und Entscheidung vorzunehmen hat (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 2.3

Das Begehren der Beschwerdeführenden, es sei ihnen Asyl zu gewähren, geht über den zulässigen Streitgegenstand hinaus. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten.

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Auf Gesuche von Asylsuchenden aus verfolgungssicheren Staaten nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG wird nicht eingetreten, ausser es gebe Hinweise auf Verfolgung (Art. 34 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Auf Gesuche von Asylsuchenden wird in der Regeln nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG).

E. 3.3

Gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet der Bundesrat Staaten, in denen nach seinen Feststellungen Sicherheit vor Verfolgung besteht, als sichere Heimat- oder Herkunftsstaaten (sogenannte "safe country").

E. 3.4

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2006 (in Kraft seit dem 1. Januar 2007) hat der Bundesrat die Ukraine zum "safe country" erklärt.

E. 4.1.1

Betreffend den Beschwerdeführer gelangt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es gebe keine Hinweise, welche die widerlegbare Vermutung von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG umzustossen vermögen. Zur Begründung führt sie aus, die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Aufenthaltsbewilligungen in der Ukraine würden mehrere Ungereimtheiten enthalten. Es sei absurd, dass er nur eine monatliche Aufenthaltsbewilligung gehabt habe, welche alle drei Monate habe verlängert werden müssen. Auch sei nicht nachvollziehbar, weshalb er keine permanente Aufenthaltsbewilligung haben soll. Letztlich sei nicht klar, über welche Bewilligung er heute verfüge. In der Ukraine erhalte der Ehegatte einer Ukrainerin eine Bewilligung für die Immigration und für den permanenten Aufenthalt. Der Beschwerdeführer sei zwei Jahre mit der Beschwerdeführerin verheiratet, mithin habe er Anspruch auf die Erteilung dieser Bewilligung. Sofern er die permanente Aufenthaltsbewilligung nicht bereits habe, könne er sich um deren Erhalt kümmern. Weiter seien die Vorbringen als konstruiert zu betrachten. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Angehörigen der Spezialeinheit Berkhut sich so verhalten hätten, zumal sie einer strengen Überwachung unterliegen würden. Auch sei der geltend gemachte Aufwand im Verhältnis zum Geldbetrag nicht realistisch. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Beschwerdeführer nicht an die ukrainischen Behörden gewendet habe, welche grundsätzlich schutzfähig und schutzwillig sei. Dem Beschwerdeführer sei es möglich, in die Ukraine zurückzukehren, da dort die Niederlassungsfreiheit gelte und er mit seiner Familie nicht gehalten sei, nach Odessa zurückzukehren. Im Übrigen habe er als syrischer Staatsangehöriger auch die Möglichkeit, in der Ukraine ein Asylgesuch zu stellen. Was die Vorbringen in Bezug auf die Verfolgung in Syrien anbelange, so seien diese nicht glaubhaft. Es sei nicht nachvollziehbar, dass er von Dezember 2011 bis Mai 2012 in Syrien gewelt habe. Der Pass, welcher dies belegen

könnte, sei nicht vorhanden. Es widerspreche sodann der allgemeinen Lebenserfahrung, dass jemand in ein Krisengebiet zurückkehre und zuvor noch die Ehefrau mit zwei Babies dorthin schicke. Schliesslich seien die Vorbringen im Zusammenhang mit dem Tod des Bruder verwirrt und nicht nachvollziehbar.

E. 4.1.2

Der Schluss der Vorinstanz, es würden keine Hinweise auf Verfolgung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG vorliegen, verletzt Bundesrecht nicht. Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat einlässlich begründet, welche Vorbringen im Einzelnen unklar, realitätsfremd und unrealistisch, nicht plausibel oder unglaubhaft sind und weshalb von einem konstruierten Sachverhalt auszugehen ist. Was in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorgebracht wird, ist nicht geeignet, die Aussagen des Beschwerdeführers in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Dass der Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung lediglich dank der Bezahlung von Bestechungsgeldern erhalten hat, ist eine blosser, durch nichts belegte Behauptung, an welcher erhebliche Zweifel bestehen. Diese werden durch den Umstand bestärkt, dass die Beschwerdeführenden ihre Reisepässe nach der Ankunft im Flughafen Zürich-Kloten angeblich willentlich zerstört haben. Für das vorliegende Verfahren ist sodann unerheblich, wie die Beamten und Vermittler die angeblichen Bestechungsgelder unter sich verteilt haben. Auch behauptet der Beschwerdeführer lediglich, als Ausländer könne er bei der Polizei keine Anzeige einreichen und werde stattdessen von der Polizei mit Sicherheit verhaftet. Schliesslich zeigt der Beschwerdeführer mit dem sinngemässen Wiederholen der Vorbringen nicht substantiiert auf, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht geschlossen habe, es würden keine Hinweise auf Verfolgung vorliegen. Die Vorinstanz ist somit zu Recht gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 4.2

In Bezug auf die Beschwerdeführerin gelangt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, es gebe keine Hinweise, welche die widerlegbare Vermutung von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG umzustossen vermögen. Zur Begründung führt sie aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien haltlos, zumal sie in ihrer Religionsausübung in keiner Weise vom Staat beeinträchtigt worden sei. Bei ihren Vorbringen handle es sich entweder um einen Einzelfall oder um pauschale Vorurteile gegen über einer anderen Herkunft. Die Beschwerdeführerin äussert sich dazu in der Beschwerde nicht und ein Beschwerdegrund ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz ist somit zu Recht gestützt auf Art. 34 Abs. 1 AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht auf die Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten ist. Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 S.733). Die Wegweisung wurde zu Recht verfügt.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vollzuges nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in die Ukraine dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In der Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführenden nichts vor, was den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liesse. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Vollzug der Wegweisung ist zumutbar.

E. 6.4

Es obliegt den Beschwerdeführenden, an der Beschaffung der für die Rückkehr notwendigen Reisedokumente mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG möglich ist.

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb eine vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden ausser Betracht fällt.

E. 7

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung weder Bundesrecht verletzt noch sonst wie zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass

ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Damit ist das Gesuch um Befreiung von der Leistung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.